



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

## Volkswirtschaftsdepartement

Handelsregisteramt  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon 071 788 96 66  
Telefax 071 788 96 69  
handelsregister@ai.ch  
www.ai.ch

### Vorauszahlungen von Handelsregistergebühren

Die Gebühren für Eintragungen und Dienstleistungen der Handelsregisterämter sind in der bundesrätlichen Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 geregelt. Gemäss Art. 21 Abs. 3 dieser Verordnung sind die Gebühren im Voraus zu entrichten. Grundsätzlich erbringt das Handelsregisteramt des Kantons Appenzell I. Rh. seine Dienstleistungen im Voraus gegen Rechnung. In Abweichung von diesem Grundsatz wird jedoch für die nachstehenden Fälle stets Vorauszahlung verlangt:

- Sacheinlagegründungen und –kapitalerhöhungen (ausgenommen sind Sacheinlagegründungen, bei denen die Aktiven und Passiven eines Einzelunternehmens übernommen wurden);
- Gründungen und Änderungen für Rechtseinheiten, bei welchen alle Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans den Wohnsitz im Ausland haben;
- Aktienkapital ist nicht voll liberiert;
- Inhaber eines Einzelunternehmens wohnt im Ausland;
- Sitzverlegungen;
- Rechtseinheit musste in der Vergangenheit schon gemahnt werden;
- Rechtseinheit oder Organe mussten früher betrieben werden;
- Eintragungen im Zusammenhang mit einem Organisations- oder Domizilmangel;
- Löschung einer Rechtseinheit;
- Löschung von eingetragenen Personen oder Adressen auf eigenes Begehren.

Diese Regelung gilt auch für Fälle, die über Rechtsanwälte oder Treuhänder abgewickelt werden, es sei denn, diese garantieren im Voraus gegenüber dem Handelsregisteramt schriftlich, dass die Rechnungen im Nachhinein durch ihre Klienten oder, wenn dies nicht erfolgen sollte, durch sie selber bezahlt werden.

Appenzell, 27. Juni 2012

### Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteher  
Landammann Dr. Daniel Fässler

Handelsregisterführer  
Robert Bisig